

AUF- UND ABSTIEGSBESTIMMUNGEN ZWISCHEN DER ZWEITHÖCHSTEN UND DRITTHÖCHSTEN LEISTUNGSSTUFE

gültig ab 1. Juli 2016

§ 1 Grundsätzliches

- 1) Am Ende des Meisterschaftsjahres steigen zwei Vereine aus der zweithöchsten Leistungsstufe (der Tabellenzehnte und der Tabellenneunte) in die entsprechende Regionalliga ab.
- 2) Von den Vereinen der drei Regionalligen steigen zwei Vereine, welche gemäß § 2 ermittelt werden und die Voraussetzungen des § 3 erfüllen, in die zweithöchste Leistungsstufe auf und sind berechtigt, im darauffolgenden Spieljahr am Bewerb der zweithöchsten Leistungsstufe teilzunehmen.
- 3) Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe, denen für das nächste Spieljahr keine BL-Lizenz erteilt wird, oder die auf die Beantragung derselben verzichten, werden an die letzten Stellen der Meisterschaftstabelle der zweithöchsten Leistungsstufe gereiht und steigen in die 3. Leistungsstufe ab. Ist über das Vermögen eines dieser Vereine oder dessen ausgegliederten Spielbetriebes zum Zeitpunkt des Meisterschaftsendes des Bewerbes, an welchem die betreffende Mannschaft teilnimmt (1. oder 2. Leistungsstufe), ein Insolvenzverfahren anhängig oder wurde ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, steigt dieser Verein im nächsten Spieljahr nicht in die 3. Leistungsstufe ab, sondern ist vom zuständigen Landesverband in die 4. Leistungsstufe oder darunter einzuteilen. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Bundesliga sowie § 4 dieser Bestimmungen wird verwiesen.

§ 2 Modus

- 1) Das ÖFB-Präsidium legt jeweils im Voraus für drei Spieljahre einen Spielmodus fest, wonach in jedem Jahr des dreijährigen Turnus alternierend ein die Voraussetzungen des § 3 erfüllender Verein einer anderen Regionalliga direkt in die zweithöchste Leistungsstufe aufsteigt. Die beiden jeweils verbleibenden Regionalligavereine spielen gegeneinander im Play-Off um den zweiten Aufstiegsplatz.

- 2) Die am Play-Off teilnehmenden Vereine spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Es kommen die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Anwendung.
- 3) Der Play-Off-Verlierer erhält aus den Mitteln der Bundesliga eine Einmalzahlung in der Höhe von 50.000,- Euro.

§ 3 Aufstiegsberechtigung bzw. Teilnahmeberechtigung der Vereine der Regionalliga am Play Off

- 1) Aufstiegs- bzw. teilnahmeberechtigt am Play-Off sind ausschließlich Vereine, welche für das kommende Spieljahr eine BL-Lizenz erhalten haben.
- 2) Pro Regionalliga sind der jeweilige Erstplatzierte oder, sofern der Erstplatzierte über keine BL-Lizenz verfügt, der jeweilige Zweitplatzierte direkt aufstiegsberechtigt bzw. am Play-Off teilnahmeberechtigt.
- 3) Erhalten weder der Erst- noch der Zweitplatzierte einer Regionalliga eine BL-Lizenz, so erlischt das Recht zum direkten Aufstieg in die zweithöchste Leistungsstufe bzw. zur Teilnahme am Play-Off auch für die weiteren Vereine dieser Regionalliga. Davon unberührt bleiben jedenfalls die Regelungen betreffend BL-Amateurmannschaften in Abs. 4 sowie die Regelungen für Sonderfälle in § 4.
- 4) Amateurmannschaften der Vereine der Österreichischen Fußball-Bundesliga werden bei der Ermittlung der aufstiegs- bzw. am Play-Off teilnahmeberechtigten Vereine gemäß Abs 2 nicht berücksichtigt und sind daher keinesfalls berechtigt, direkt aufzusteigen oder am Play-Off teilzunehmen. In diesem Fall rücken die jeweils nächstplatzierten Vereine der betreffenden Regionalliga, die von einem derartigen Hindernis nicht betroffen sind, nach und sind aufstiegs- bzw. am Play-Off teilnahmeberechtigt.
- 5) Das Recht zum Direktaufstieg bzw. auf Teilnahme am Play-Off ist weder durch Verzicht noch durch Vereinbarung übertragbar.

§ 4 Sonderfälle bei Nichterteilung einer BL-Lizenz an die Regionalligameister und / oder an Vereine der zweithöchsten Spielklasse

- 1) Kann eine Regionalliga keinen Verein gemäß § 3 stellen, so steigen die gemäß § 3 ermittelten Regionalligavereine der anderen beiden Regionalligen automatisch in die zweithöchste Leistungsstufe auf.

- 2) Können zwei Regionalligen keinen Verein gemäß § 3 stellen, so steigt der gemäß § 3 ermittelte Regionalligaverein der dritten Regionalliga automatisch in die zweithöchste Leistungsstufe auf und der Neuntplatzierte der zweithöchsten Leistungsstufe verbleibt in derselben. Erhalten darüber hinaus zwei oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz, erfolgt durch das ÖFB-Präsidium eine Wertung sämtlicher an den drei Regionalligen teilnehmenden Vereine mit BL-Lizenz (abzüglich der gemäß § 3 aufsteigenden Vereine) nach bzw. analog zu § 9 der Meisterschaftsregeln. Die bestplatzierten Vereine steigen nach den gemäß § 3 aufsteigenden Regionalligavereinen – abhängig von der Anzahl der absteigenden Vereine – in die zweithöchste Leistungsstufe auf. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 3) Kann keine der Regionalligen einen Verein gemäß § 3 stellen, so verbleiben der Neunt- und der Zehntplatzierte in der zweithöchsten Leistungsstufe. Erhalten darüber hinaus ein oder mehrere Vereine der höchsten oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz, so ist nach der Regelung des Abs. 2 vorzugehen.
- 4) Erhalten drei Vereine der höchsten und/oder zweithöchsten Leistungsstufe keine BL-Lizenz, so steigen diese ab und die beiden am Play-Off teilnahmeberechtigten Regionalligavereine steigen direkt auf. Für den Fall, dass zusätzlich eine Regionalliga keinen relegationsberechtigten Verein stellen kann, ist nach der Regelung des Abs 2 vorzugehen.
- 5) In allen weiteren Sonderfällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.